

An unsere Kunden

Brixen, den 15.03.2018

Dr. Manfred Psailer

Dr. Oliver Geier

DDr. Norman Damiani

Dr. Brigitte Peintner

Dr. Lukas Achammer

Dr. Daniela Planatscher

Sylvia Berger

www.pg-partner.it

info@pg-partner.it

Brixen / Bressanone

Julius-Durst-Straße 6

Via Julius Durst 6

Tel. +39 0472 274 000

Fax +39 0472 274 050

Toblach / Dobbiaco

St.-Johannes-Str. 23a

Viale S. Giovanni 23a

Tel. +39 0474 976 097

Fax +39 0474 976 986

Mailand / Milano

Meeting room

Piazza Castello 26

MwSt.-Nr. & Steuernr.

Partita IVA & Cod. fisc.

IT 02249530219

Meldung aller Rechnungsdaten (spesometro) 2. Halbjahr 2017

Sehr geehrte Kunden,

wie bereits in unserem Rundschreiben vom 11.09.2017 mitgeteilt, nähert sich der Termin, 06. April 2018, für die Meldung der Rechnungsdaten (spesometro) 2. Halbjahr 2017.

In Folge der Einführung des Ges. D. Nr. 148/2017 (Begleitverordnung zum Haushaltsgesetz 2018) wurden einige Änderungen eingeführt, welche diese Meldung etwas vereinfachen sollte.

Die wichtigsten Neuerungen sind:

- **Die Verringerung der zu meldenden anagrafischen Daten der Kunden bzw. Lieferanten;**
- **Die Wiedereinführung der Sammelbelege für Rechnungen unter 300,00 Euro;**
- **Die Möglichkeit zur straffreien Berichtigung der Meldung für das erste Semester 2017;**

Zu meldende Daten

Die erforderlichen Daten zu den ausgestellten und erhaltenen Rechnungen, Zollbolletten und Gut- bzw. Lastschriften umfassen:

- Die anagrafischen Daten der Geschäftspartner, welche im Geschäftsfall involviert sind;
- Die Identifikationsdaten des Dokumentes;
- Die Daten zum Geschäftsfall.

Die anagrafischen Daten des Käufers/Auftraggebers bzw. Verkäufers/Leistungserbringers beinhalten den Länderkodex, die MwSt. Nr., die Steuernummer, die Firmenbezeichnung oder den Vor- und Nachnamen im Falle von natürlichen Personen, sowie die Adresse des Rechtssitzes (bestehend aus Postleitzahl, Stadt, Provinz, Straße und Hausnummer).

Durch die Einführung des Ges. D. 148/2017 wurden die zu meldenden Daten auf die **MwSt.-Nummer** bzw. auf die **Steuernummer** für Geschäftspartner, die keine MwSt.-Subjekte sind, beschränkt (das Feld „*Altri dati identificativi*“ ist somit kein Pflichtfeld mehr). Diese verkürzte Form der Mitteilung stellt jedoch nur eine **Option** dar, d.h. der Steuerzahler kann dennoch weiterhin alle anagrafischen Daten melden. Auch diese Neuerung ist bereits in Bezug auf die Meldung der Rechnungsdaten des zweiten Halbjahres 2017 anwendbar. Da das Feld „*IdFiscaleIva*“ ein Pflichtfeld ist, benötigt man für **ausländische Lieferanten dessen Identifikationsnummer**.

Hierfür eine Tabelle mit den einzelnen Kodexen:

| Art des Geschäftsvorfalles | KODEX |
|---|--------------|
| Ausgeschlossen gemäß Art. 15 DPR 633/72 | N1 |
| Nicht der MwSt. unterworfen | N2 |
| Nicht steuerpflichtig (Export, innergemeinschaftlicher Warenverkauf, Verkäufe an Gewohnheitsexporteur mit Absichtserklärung) | N3 |
| Steuerfreier Geschäftsvorfall | N4 |
| Margenbesteuerung / MwSt. nicht in Rechnung ausgewiesen (Sonderregime für gebrauchte Güter, Verlagswesen), einschließlich der Rechnungen von Reiseagenturen gemäß Art. 74-ter DPR 633/72 | N5 |
| Umkehrung der Steuerschuldnerschaft / Reverse Charge | N6 |
| Geschäftsvorfälle, welche speziellen Verfahren zur Ermittlung und Abführung der MwSt. unterliegen: Verkäufe auf Distanz ex Art. 41, Abs. 1, Buchst. b), DL Nr. 331/93, wenn der Betrag der Verkäufe in andere EU-Länder im Vorjahr oder im laufenden Jahr die Schwelle von 100.000 Euro überschritten hat Dienstleistungen für Telekommunikation, Tele- und Rundfunk ex Art. 7-sexies, Buchst. f), g) und Art. 74-sexies, DPR 633/72, im Falle der Anwendung vom MOSS | N7 |

Im Folgenden werden einige Sonderfälle angeführt, für die die Agentur der Einnahmen den zu verwenden Kodex festgelegt hat.

| Art des Geschäftsvorfalles | KODEX |
|--|--------------|
| Eingangsbuchungen ohne MwSt. gemäß Art. 74 DPR 633/72, wenn sie im MwSt.-Register für Einkäufe verbucht wurden | N2 |
| Eingangsbuchungen von geringfügigen Steuerzahlern / Steuerzahlern im Forfait-System | N2 |
| Dienstleistungen gemäß Art. 7-ter des DPR 633/72 | N2 |
| Nicht steuerpflichtige innergemeinschaftliche Einkäufe gemäß Art. 42, DL Nr. 331/93 | N3 |
| Steuerpflichtige innergemeinschaftliche Einkäufe gemäß Art. 42, DL Nr. 331/93 | N4 |

Die Meldung muss in analytischer Form erstellt werden und es sind somit die Daten zu jedem einzelnen Geschäftsfall anzugeben.

Folgende Geschäftsfälle müssen berücksichtigt werden:

- Die Verkaufsrechnungen, auch wenn sie im Register der Tageseinnahmen verbucht wurden;
- Die Einkaufsrechnungen und Zollbolletten, die im MwSt.-Register der Einkäufe

verbucht wurden, inklusive der erhaltenen Rechnungen von den geringfügigen Steuerzahlern (Forfait-System und Minimi);

- Die Gut- bzw. Lastschriften zu den soeben genannten Rechnungen.

Nicht gemeldet werden müssen hingegen die übrigen Dokumente, wie die Treibstoffkarten, die Steuerquittungen und Kassenbons.

Wie bereits erwähnt betrifft eine der Neuerungen die Wiedereinführung des Sammelbelegs, nun reichen folgende Daten für diese Sammeldokumente aus:

- Die **MwSt. Nummer** des Verkäufers/Leistungserbringer im Falle von Sammelbelegen für Verkaufsrechnen;
- Die **MwSt. Nummer** des Käufers/Auftraggebers im Falle von Sammelbelegen für Einkaufsrechnungen;
- Das **Datum** und die **Nummer** des Sammelbelegs;
- Die **Gesamtsumme** der Steuerbemessungsgrundlage und der MwSt., getrennt nach MwSt. Satz;

Um diese Vereinfachung anwenden zu können, wurde der neue **Dokumenttyp TD12** eingerichtet. Es gilt an dieser Stelle zu erwähnen, dass diese Neuerung bereits für die Meldung der Rechnungsdaten des zweiten Halbjahres 2017 anwendbar ist. Der **Höchstbetrag von 300,00 Euro pro Rechnung ist dabei inklusive MwSt.** zu verstehen. Im Falle einer Rechnung mit einer Mehrzahl von Rechnungsempfängern sind die anagrafischen Daten von nur einer der betroffenen Personen anzugeben.

Die elektronischen Rechnungen, welche über das „SdI“ übermittelt worden sind, müssen nicht nochmals gemeldet werden. Aus Vereinfachungsgründen können die elektronischen Rechnungen aber dennoch nochmals gemeldet werden.

| DOKUMENTTYP | KODEX |
|---|--------------|
| Rechnung | TD01 |
| Gutschrift | TD04 |
| Lastschrift | TD05 |
| Vereinfachte Rechnung | TD07 |
| Vereinfachte Gutschrift | TD08 |
| Rechnung innergemeinschaftlichen Wareneinkauf | TD10 |
| Rechnung innergemeinschaftlichen Dienstleistungseinkauf | TD11 |
| Sammelbeleg | TD12 |

Bezugszeitraum

Der Kompetenzzeitraum der einzelnen Geschäftsfälle, welche in den einzelnen Meldungen anzugeben sind, wird folgendermaßen ermittelt:

- Für die Ausgangsrechnungen ist das Ausstellungsdatum relevant. (Alle Verkaufsrechnungen welche zwischen dem 01. Juli 2017 und 31. Dezember 2017 ausgestellt worden sind);
- Für die Eingangsrechnungen und Zollbolletten zählt hingegen das Buchungsdatum.

Genau wie die vorherige Meldung muss auch diese über den elektronischen Kanal des „**Sistema di Interscambio**“ erfolgen.

Für unsere Kunden, für welche wir die Finanzbuchhaltung ausarbeiten, werden wir das Abfassen und Übermitteln der Meldung für das 2. Halbjahr 2017 vornehmen.

Kunden, die die Finanzbuchhaltung selbst führen, ersuchen wir uns das Datenfile bis zum **26.03.2018** für die Übermittlung zukommen zu lassen. Andernfalls gehen wir davon aus, dass sie die Übermittlung des Datensatzes selbst vornehmen.

Zudem möchten wir darauf aufmerksam machen, dass in Folge der Einführung des Ges. D. 148/2017 die Meldung der Rechnungsdaten für das Jahr 2018 wahlweise halbjährlich oder vierteljährlich erstellt werden kann.

Die Fristen für die „halbjährliche Meldung“ sind der **01. Oktober 2018** für das **erste Halbjahr 2018** und der **28. Februar 2019 für das zweite Halbjahr 2018**. Entscheidet man sich hingegen für die vierteljährliche Meldung sind die Abgabefristen folgende:

- **31. Mai 2018** für das **erste Quartal 2018**
- **01. Oktober 2018** für das **zweite Quartal 2018**
- **30. November 2018** für das **dritte Quartal 2018**
- **28. Februar 2019** für das **vierte Quartal 2018**

Ab dem Jahr 2019 soll die Meldung der Rechnungsdaten aufgrund der allgemeinen Pflicht zur elektronischen Rechnung dann abgeschafft werden.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez: Dr. Manfred Psaiar

Im Folgenden werden einige Sonderfälle angeführt, für die die Agentur der Einnahmen den zu verwenden Kodex festgelegt hat.

| Art des Geschäftsvorfalles | KODEX |
|---|--------------|
| Eingangsrechnungen ohne MwSt. gemäß Art. 74 DPR 633/72, wenn sie im MwSt.-Register für Einkäufe verbucht wurden | N2 |
| Eingangsrechnungen von geringfügigen Steuerzahlern / Steuerzahlern im Forfait-System | N2 |
| Dienstleistungen gemäß Art. 7-ter des DPR 633/72 | N2 |
| Nicht steuerpflichtige innergemeinschaftliche Einkäufe gemäß Art. 42, DL Nr. 331/93 | N3 |
| Steuerpflichtige innergemeinschaftliche Einkäufe gemäß Art. 42, DL Nr. 331/93 | N4 |